

bei dem fortwährenden Wechsel der von dem Colporteur herumgetragenen Schriften würde die Reichsbehörde mit Gesuchen um Genehmigung der Druckschriften-Verzeichnisse täglich überfluthet und hierdurch verhindert werden, die Eingänge schnell zu erledigen; jede Verzögerung in der Bescheidertheilung muß aber dem Colporteur empfindliche Nachtheile zufügen.

Vom gesetzgeberischen wie vom praktischen Standpunkte aus empfehlenswerther würde es sein, wenn das Druckschriften-Verzeichniß überhaupt fallen gelassen, dagegen eine Bestimmung dahin getroffen würde, daß in Zukunft jeder Verleger, der sein Verlagswerk durch Colportage vertreiben lassen will, gehalten sei, die Genehmigung hierzu bei der zu diesem Zwecke zu errichtenden Reichsbehörde einzuholen, daß diese Genehmigung nur versagt werden dürfe, wenn es sich um von der Colportage gesetzlich ausgeschlossene Druckschriften handelt, und im Falle der Versagung ein Recurs statfinde, daß ferner auf Grund der erteilten Genehmigung der Verleger berechtigt sei, dem Titel seines Werkes eine entsprechende Bemerkung, etwa:

„Zur Colportage berechtigt laut Verfügung vom . . .“ vorzudrucken, und daß der Colporteur nur Werke mit dem unter der Verantwortlichkeit des Verlegers vorgedrucktten Vermerke colportiren dürfe.

In England, wie hierbei bemerkt werden mag, ist der Colporteur berechtigt, jedes Buch zu colportiren, wenn er von dem Verleger desselben hierzu schriftlich ermächtigt worden ist.

Sollten gewichtige Einwendungen gegen den erwähnten Vorschlag erhoben werden, so wäre noch in Erwägung zu ziehen, ob die Regelung nicht auch in der Weise erfolgen könnte, daß der Colporteur berechtigt sei, alle Druckschriften zu colportiren mit Ausnahme derjenigen individuell bestimmten Druckschriften, welche die betreffende Reichsbehörde auf Grund des zu erlassenden Gesetzes von der Colportage ausgeschlossen hat. Diese müßten in den amtlichen, den Polizeibehörden zugänglichen Organen publicirt werden. Von der Veröffentlichung an träte das Verbot der betreffenden Druckschrift in Wirksamkeit. Jeder Colporteur, der mit einer solchen, durch amtliche Bekanntmachung von der Colportage ausgeschlossenen Druckschrift betroffen würde versiele in Strafe.

Wir dürfen darauf gespannt sein, wie diese für den Buchhandel so außerordentlich wichtige Frage bei den nun nahe bevorstehenden Verhandlungen im Reichstage entschieden werden wird.

Miscellen.

Erklärung. — Im Anschluß an die „Berichtigung“ des Hrn. C. E. Klotz (Emil Baensch Nachfolger) in Magdeburg im Börsenblatt Nr. 263 sehen wir uns zu folgender Erklärung veranlaßt: Hr. Goeritz bezog von uns 15 Exemplare des ersten Bandes der Bibliothek der Weltliteratur, zur Fortsetzung nicht, weil wir ihm schon unterm 9. Februar d. J. die Weiterlieferung laut nachstehendem Briefe verweigerten:

Wir erfahren soeben von durchaus vertrauenswürdiger Seite, daß Sie unsere „Weltliteratur“ mit einer Preisnotirung von 90 Pf. pro Band an Ihrem Schaufenster ausstellen. Dies vermögen wir nicht zu gestatten, und wenn Sie nicht sofort Remedur eintreten lassen, liefern wir Ihnen die Fortsetzung nicht und werden hoffentlich auch zu verhindern wissen, daß Sie sich solche von dritter Seite verschaffen.

Da nun Hr. Goeritz trotzdem in Nr. 257 des Börsenblattes „größere Posten“ der Bibliothek à 60 Pf. pro Band anbot, so machten wir ihn aufmerksam, daß die betreffenden Exemplare möglicherweise entwendet seien, erklärten uns aber bereit, dieselben à 60 Pf. pro Band zu kaufen. Hr. Goeritz erwiderte darauf unterm 11. November, daß unsere Vermuthung nicht zutrefte, die betr. Exemplare

vielmehr „zum größten Theile von seinen Kunden stammten“. Er habe den letzteren die Weiterlieferung der Bibliothek versagt und liefere ihnen nun statt dieser „Deutsche Nationalliteratur“. Gleichzeitig theilte er mit, daß er „circa 100 Bände“ der Bibliothek nach Leipzig zur Einlösung gesandt habe und für die Folge pro Woche mindestens 50 bis 60 Exemplare, „auch solche mit unversehrtter Enveloppe in Aussicht stelle“. Statt der als „bereits nach Leipzig gesandt“ avisirten „circa 100 Bände à 60 Pf.“ wurde nun vor einigen Tagen ein Packet mit 57 Bänden (darunter diverse erste Bände), zum Theil noch in der Originalverpackung à 75 Pf. pro Band ohne Freieemplare unter Berechnung von Kiste und Fracht bei unserem Hrn. Commissionär angemeldet. Wir mußten dessen Einlösung selbstverständlich verweigern, denn da wir 25% und Freieemplare, bei größeren Continuationen sogar noch höheren Rabatt gewähren, so möchte es sich allerdings leicht ereignen, daß uns trotz aller Vorsichtsmaßregeln noch „größere Posten“ mit 25% ohne Freieemplare geliefert würden. — Wir haben diesen thatsächlichen Mittheilungen hier nichts weiter zuzufügen.

Stuttgart, den 1. December 1882.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung. Gebrüder Kröner.

Aus Berlin schreibt man der Mch. Allg. Stg.: „Am 4. December wird hier eine Commission zusammentreten, welche auf der diesjährigen Generalversammlung der deutschen Papierfabrikanten gebildet worden ist, um weiter über die geplante Herstellung einheitlicher Papierformate nach Analogie anderer Länder, wie Frankreich, England u. a., zu beraten. Außer Papierfabrikanten aus allen Theilen Deutschlands werden hiebei Vertreter des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, des Berliner Verlegervereins, des Buchdruckervereins, des Papiergroßhandels u. s. w. theilnehmen.“

Aus dem Reichspostwesen. — Nach einer Verordnung des Staatssecretärs des Reichs-Postamts vom 17. Nov. sollen Postkarten, auf deren Rückseite neben der Schrift verwendete Reichsstempelmarken geklebt sind, fortan zur Postbeförderung zugelassen werden.

Personalnachrichten.

Herrn Constantin Sander (Firma F. E. C. Leuckart) in Leipzig ist vom Herzog von Sachsen-Meiningen das dem Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz verliehen worden.

Am 26. November feierte die hiesige Firma Gebethner & Wolff das Jubiläum ihres 25jährigen Bestehens. Zahlreiche Gratulanten aus allen Kreisen der hiesigen Intelligenz brachten den Herren Jubilaren ihre Glückwünsche dar. Durch eine Deputation wurden denselben im Namen der hiesigen Buchhändler zwei prachtvolle Albums mit zahlreichen Portraits von Collegen des In- und Auslandes, und von ihrem Geschäftspersonal zwei silberne Papiermesser überreicht. Auch von auswärts waren Telegramme und Gratulationschreiben in großer Zahl eingetroffen. Am Abend veranstaltete ein Festcomité ein gemeinsames Festmahl, an dem sämtliche hiesige Buchhändler und hervorragende Männer der Wissenschaft und Kunst sich betheiligten. — Aus Anlaß dieses Tages schenkten die Herren Gebethner & Wolff 2000 Rubel zur Gründung eines Vereins der hiesigen Buchhandlungs-Gehilfen. Möge durch diese edle Gabe dem mangelhaften geselligen Zusammenleben der hiesigen Buchhandlungs-Gehilfen abgeholfen werden und auch ferner reicher Segen auf der Firma Gebethner & Wolff ruhen!

Warschau, 28. November 1882.

Karl Raschka.